

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 2. Februar	1984
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	1	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Westheim	11
Sachbezugswerte für 1984.	8	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Holsterhausen/Lippe und Gemen	11
Bewertung der Personalunterkünfte	9	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	12
Änderung des Kirchensteuerrechts	9	Persönliche und andere Nachrichten	13
Kurseelsorge in Bad Sachsa	10	Neu erschienene Bücher und Schriften	14
Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1984	10		

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 10. November 1983

Auf Grund des Artikels 2 der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 10. November 1983 wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung vom 4. November 1976 (KABL. S. 133),
2. den am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 10. November 1983 (KABL. S. 218).

Bielefeld, den 10. November 1983

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Dr. Reiß

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich und ihren Ausschüssen aufgrund des Artikels 136 der Kirchenordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Bildung der Synode

§ 1

Mitgliedschaft in der Synode

(1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 119 (1) der Kirchenordnung alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Sie besteht gemäß Artikel 119 (2) der Kirchenordnung aus:

- a) dem Präses und den weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) den Superintendenten der Kirchenkreise oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertretern,
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise, die gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung entsandt werden,
- d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evangelisch-Theologische Fakultät (Abtei-

lung/Fachbereich) der Universitäten Bochum und Münster und durch die Kirchliche Hochschule Bethel entsandt wird,

e) Mitgliedern, die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 122 der Kirchenordnung berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode gemäß Artikel 119 (3) der Kirchenordnung mit beratender Stimme an.

(4) Die Kirchenleitung kann Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamt-kirchlicher Dienste gemäß Artikel 119 (3) der Kirchenordnung als Mitglied mit beratender Stimme in die Synode berufen.

§ 2

Neubildung der Synode

(1) In dem Jahre der Neubildung der Synode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände aufgrund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.

(2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Synode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Synode vom Landeskirchenamt festgestellt.

(3) Der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluß der Presbyterwahl dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen.

II.

Vorbereitung der Synodaltagung

§ 3

Vorlagen, Anträge, Eingaben

(1) Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Synode rechtzeitig vor. Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest, prüft und ordnet die Anträge der Kreissynoden sowie die an die Synode gerichteten Anträge und Eingaben. Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.

(2) Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Synode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode gestellt werden. Die Anträge von Synodalen müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Synode unterzeichnet sein. Jeder Antrag ist der Kirchenlei-

tung spätestens acht Wochen vor Beginn der Synode in doppelter Ausfertigung auf besonderem Bogen einzureichen.

(3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.

§ 4

Einberufung der Synode

(1) Die Synode ist gemäß Artikel 123 (1) der Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 123 (2) der Kirchenordnung einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. Der Präses beruft die Synode gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung ein.

(4) Der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Synode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. Im Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Synode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Bei einer außerordentlichen Tagung kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(5) Ist ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Superintendenten mitzuteilen, der für die Stellvertretung zu sorgen hat. Ist ein anderes Mitglied der Synode verhindert, so teilt es dies dem Präses mit.

(6) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Rat der Evangelischen Kirche der Union sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Synode eingeladen. Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluß der Kirchenleitung eingeladen werden.

§ 5

Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung

(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die Synode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Synode zuzusenden.

(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 6

Vorbereitung von Wahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 135 (2) der Kirchenordnung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet.

(2) Der Ständige Nominierungsausschuß stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Synode, in der Wahlen gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung stattfinden, Wahlvorschläge auf. Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. Der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Berichterstatter des Ausschusses begründet vor der Synode den Wahlvorschlag.

(4) Die Synode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuß erforderlich ist.

(5) Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuß es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Synodale es innerhalb einer von der Synode zu bestimmenden Frist gemeinsam beantragen.

§ 7

Arbeitsmaterial

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, daß das für die Verhandlungen benötigte Material den Synodalen zur Verfügung steht.

III.

Tagung der Synode

§ 8

Synodalgottesdienst

(1) Die Synode beginnt gemäß Artikel 124 (2) der Kirchenordnung mit einem öffentlichen Gottesdienst, in welchem das Heilige Abendmahl gefeiert wird.

(2) Der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.

(3) Die Predigt hält der von der Kirchenleitung beauftragte Synodalprediger. Das Heilige Abendmahl wird von dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.

§ 9

Tägliche Andacht

Jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen, die ein vom Präses beauftragter Synodaler hält. Jeder Sitzungstag wird mit Gebet beschlossen.

§ 10

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

(2) Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage unter Zustimmung der Synode vom Präses festgestellt. Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekanntgegeben.

§ 11

Leitung der Synode

(1) Die Synode wird gemäß Artikel 124 (4) der Kirchenordnung von dem Präses geleitet. Der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. Er teilt zu Beginn der Synodaltagung mit, welche Mitglieder der Kirchenleitung er zu beauftragen gedenkt.

(2) Ist der Präses verhindert, die Synode zu leiten, so wird er durch den theologischen Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung, wer den Präses vertritt.

(3) Wenn die Beratung oder die Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt der Präses gemäß Artikel 124 (5) der Kirchenordnung den dienstältesten nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten mit der Leitung der Synode.

§ 12

Legitimation

(1) Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 120 (5) der Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder, nachdem der Präses über die vom Landeskirchenamt vorgenommene Vorprüfung der Legitimation berichtet hat.

(2) Bis zur Entscheidung der Synode über die Legitimation der Mitglieder gelten die namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind, als vorläufig legitimiert, wenn die Synode keinen Widerspruch erhebt.

§ 13

Synodalgelöbnis und

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Synode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 125 der Kirchenordnung ab.

(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14

Beschlußfähigkeit

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlußfähigkeit der Synode durch Namensaufruf festzustellen.

(2) Die Synode ist gemäß Artikel 130 der Kirchenordnung beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ist die Synode nicht beschlußfähig, so kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 130 der Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 (1) der Geschäftsordnung erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis dar-

auf einberufen, daß die neueinberufene Synode in jedem Fall beschlußfähig ist.

§ 15

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Synode sind gemäß Artikel 128 (1) der Kirchenordnung öffentlich, soweit die Synode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Wird ein Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt, so kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

§ 16

Anwesenheitspflicht und Beurlaubung

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an der Tagung der Synode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluß verlassen müssen, zeigen dies dem Präses unter Angabe der Gründe an.

(3) Die Vertretung eines Mitglieds durch den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung des Mitgliedes und der Name des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

§ 17

Tagegelder und Fahrtkosten

Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Synode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.

§ 18

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt dem Präses. Er kann einem Mitglied der Synode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf kann der Betroffene die Synode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist der Präses berechtigt, den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ruft der Betreffende die Synode an, so beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist.

(3) Notfalls ist die Synode auf kurze Zeit zu unterbrechen.

(4) Der Präses übt das Hausrecht aus.

§ 19

Schriftführer

(1) Vor Beginn der Verhandlungen wählt die Synode auf Vorschlag des Präses die Schriftführer für die Sitzungen der Synode. Für jede Sitzung sind zwei Schriftführer zu berufen. Den Schriftführern sind Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.

(2) Die Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.

§ 20

Berichte

(1) Der Präses erstattet den in Artikel 126 der Kirchenordnung vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. Der Bericht ist nach Möglichkeit der Synode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.

(2) Während der Besprechung des Berichtes leitet der dienstälteste nicht zur Kirchenleitung gehörende Superintendent die Verhandlungen.

(3) Die Berichte der Ausschüsse der Synode und der Kirchenleitung sowie die Berichte der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke werden der Synode in jedem zweiten Jahr mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.

§ 21

Tagungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Synode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. Auch die Mitglieder der Synode mit beratender Stimme haben im Ausschuß Stimmrecht.

(2) Die Kirchenleitung legt der Synode im Benehmen mit den Superintendenten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Synode möglichst bald beschließt. Der Präses benennt die Einberufer der Ausschüsse.

(3) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(4) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(5) Der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Dezernenten des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuß nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. Auf Wunsch des Ausschusses geben die zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. Die dem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Synode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.

(7) Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. Es können Unterausschüsse gebildet werden.

(8) Die Ausschüsse berichten der Synode über das Ergebnis ihrer Beratungen. Anträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 22

Anträge während der Tagung

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Synode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Synode gestellt werden.

§ 23

Vortrag der Beratungsgegenstände

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von dem Präses oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Synode oder von einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.

(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuß vorbereitet, so gibt der Präses zunächst dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

(3) Der Berichterstatter oder der Antragsteller erhält das Schlußwort.

§ 24

Wortmeldungen

(1) Der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muß sofort das Wort erteilt werden.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluß der Aussprache erteilt.

§ 25

Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit

(1) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden.

(2) Der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so fragt der Präses die Synode, ob sie den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so entzieht der Präses dem Redner das Wort.

(3) Die Synode kann die Redezeit durch Beschluß beschränken.

§ 26

Anträge auf Schluß der Aussprache

(1) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste kann von jedem Synodalen, der nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit beim Präses gestellt werden. Dieser läßt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.

(2) Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann von jedem Synodalen, der nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit beim Präses gestellt werden. Der

Präses läßt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlußwort.

(3) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß kann vor Abschluß der Beratung von jedem Synodalen jederzeit beim Präses gestellt werden. Die Synode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.

§ 27

Beratung von umfassenden Vorlagen

(1) Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlußfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

§ 28

Verfahren bei Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Synode. Auf Beschluß der Synode ist schriftlich abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 131 (2) der Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Bei Wahlen ist gemäß Artikel 131 (4) der Kirchenordnung derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 131 (3) der Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 131 (5) der Kirchenordnung alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

(6) Zur Feststellung der Beschlußfähigkeit der Synode kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Synode vor einer Abstimmung die Zählung durch Namensaufruf verlangen. Ergibt sich, daß die Synode nicht beschlußfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit unterbrochen werden.

(7) Bei der Abstimmung stellt der Präses durch Befragen der Synode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den vom Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Synode.

(8) Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlußfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(9) Wird bei der Abstimmung das vom Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt.

§ 29

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

(1) Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 141 (2) der Kirchenordnung ist in bezug auf jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 30

Verabschiedung von Kirchengesetzen

(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 133 (1) der Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 133 (2) der Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. Es wird zunächst über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.

(4) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.

Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlußabstimmung

ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Synode erforderlich.

(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 10 der Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 31

Besondere Beratung nach Bekenntnissen

(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse gemäß Artikel 132 (1) der Kirchenordnung in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Wird auf der Synode geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, so kann jedes Mitglied der Synode gemäß Artikel 132 (2) der Kirchenordnung beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Mitglieder der Synode zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, so hat die Synode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Synode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Synode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.

(5) Die Teilnehmer der besonderen Beratung wählen den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Berichterstatter aus ihrer Mitte.

§ 32

Sondererklärung

Will ein Mitglied zu einem Beschluß der Synode eine Sondererklärung abgeben, so ist diese vor Schluß der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigelegt.

§ 33

Abschluß der Tagung

Der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.

§ 34

Niederschrift der Verhandlungen

(1) In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und der wesentliche Gang der Verhandlungen enthalten sein.

(2) Die Synode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.

(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Synode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugesandt.

IV.

Ständige Ausschüsse

§ 35

Ständige Ausschüsse

(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 135 (1) der Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben Ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitzende sie bestimmt. Den Ausschüssen sollen möglichst Pfarrer, theologische Lehrer und andere sachkundige Gemeindeglieder angehören. Die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Synode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuß Vorschläge.

(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen teilnehmen.

(4) In den Ständigen Nominierungsausschuß gemäß Artikel 135 (2) der Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 21 Mitglieder; davon sollen 11 Nichttheologen sein. Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht.

(5) Jeder Ausschuß soll möglichst bald aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(6) Die bestehenden Ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluß der ersten Synodaltagung der neugebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr unbeschadet der Bestellung neuer Ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.

(7) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

(8) Falls die für das Sachgebiet zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuß angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Als Schriftführer kann der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(9) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen Ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.

(10) Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Synode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Synode zuständig ist. Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Synode mit.

(11) Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschußsitzung zu entsenden. Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(12) Der Präses bittet die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse in jedem zweiten Jahr um einen schriftlichen Bericht für die Synode. Er gibt ihnen während der Synode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. Die Kirchenleitung kann Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Synode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Synode einladen.

V.

Schlußvorschriften

§ 36

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Synode.

§ 37

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Synode widersprechen.

§ 38

(Inkrafttreten)

Sachbezugswerte für 1984

Landeskirchenamt
Az.: 1348/84/A 7-02

Bielefeld, den 9. 1. 1984

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 18. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1472) aufgrund des § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches den Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1984 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Wortlaut der Sachbezugsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung am 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1473) bekanntgemacht. Wir geben die Neufassung der Sachbezugsordnung nachstehend bekannt.

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozial- versicherung für das Kalenderjahr 1984 (Sachbezugsverordnung 1984 – SachBezV 1984)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 490 DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert bei Belegung

mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung	
mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung	
mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind	
bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert
und	
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 490 DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	460 DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	485 DM.

§ 5

...

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsent-

gelt, das für die im Jahre 1984 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,

2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1984 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1984 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen*) maßgebend.

*) Vgl. KABl. 1983 S. 21.

Bewertung der Personalunterkünfte**Landeskirchenamt**

Az.: 1349/84/A 7-02

Bielefeld, den 9. 1. 1984

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1983 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1472) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an von 475 DM auf 490 DM monatlich, also um 3,16 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1984 folgende Beträge

a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,54 DM,

b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert- klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,56
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,64
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,38

Änderung des Kirchensteuerrechts**Landeskirchenamt**

Az.: 467 v. A./B. 5-11

Bielefeld, den 11. 1. 1984

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW. S. 438) ist ergänzt worden. Das im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes (GV.NW.) Nr. 58 vom 9. Dezember 1983, S. 558 verkündete Gesetz hat folgenden Wortlaut:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. November 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gilt für den Ort des Wohnsitzes oder des

gewöhnlichen Aufenthalts von Arbeitnehmern ein anderer Steuersatz als für den Ort der Betriebsstätte, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte in den Fällen des Absatzes 2 dem Arbeitgeber auf Antrag gestatten, die Kirchensteuer dieser Arbeitnehmer nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Die Entscheidung des Finanzamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Diözese der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister

Posser

Der Kultusminister

H. Schwier

Kurseelsorge in Bad Sachsa

Landeskirchenamt

Az.: 41987/C 10–15

Bielefeld, den 16. 12. 1983

Für die Zeit von Mitte Juli bis Mitte/Ende August 1984 wird zur Unterstützung der Ortspfarrer in der Kurseelsorge und als Urlaubsvertretung ein Pfarrer/Pastor gesucht. Der mit der Kurseelsorge beauftragte Pfarrer soll sich an den Gottesdiensten, Andachten und Veranstaltungen für Kurgäste im Wechsel mit den Ortspfarrern beteiligen, die Pfarrer für etwa zwei Wochen vertreten und besondere Veranstaltungen für Kurgäste und Urlauber anbieten.

Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. 10. 1983 (KABl. 1983 S. 101). Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, für welche Zeit der Pfarrer zur Verfügung steht, ferner ob und wann er schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem Kurpredigerdienst bis 4 Wochen im

Jahr wird bei Pfarrern der Evangelischen Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Urlaub des Kurpredigers angerechnet, höchstens also 14 Tage.

Neben der Vergütung für 4 Wochen in Höhe von 600 DM werden die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bahntarifs 2. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

Die Ev. Kirchengemeinde „St. Nikolai“, Bad Sachsa, ist als Gemeinde in einem Kur-/Urlaubsort in der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkannt. Die Zahl der Übernachtungen beträgt nach Angaben der dortigen Kurverwaltung ca. 450 000.

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1984

Landeskirchenamt

Az.: A 7–22

Bielefeld, den 18. 1. 1984

Wir geben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die im Kalenderjahr 1984 vorgesehenen Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie der jeweiligen Prüfungen wie folgt bekannt:

I. Lehrabschlußprüfung 1984

Schriftliche Prüfung vom 2. 4. bis 4. 4. 1984
im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen

Mündliche Prüfung vom 25. 6. bis 27. 6. 1984
in Haus Husen

II. Ausbildungsabschnitte 1984

Abschlußabschnitt vom 13. 2. bis 25. 2. 1984

Für die Auszubildenden, die am 1. 8. 1981 eingestellt und im Kalenderjahr 1984 die Lehrabschlußprüfung ablegen, wird der Abschlußabschnitt vom 13. 2. bis 25. 2. 1984 im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen durchgeführt.

Zwischenabschnitt vom 19. 3. bis 31. 3. 1984

Für die Auszubildenden, die am 1. 8. 1982 eingestellt und im Kalenderjahr 1985 die Lehrabschlußprüfung ablegen, wird der Zwischenabschnitt vom 19. 3. bis 31. 3. 1984 im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen durchgeführt.

Einführungsabschnitt vom 26. 11. bis 8. 12. 1984

Für die Auszubildenden, die am 1. 8. 1984 neu eingestellt werden, wird der Einführungsabschnitt vom 26. 11. bis 8. 12. 1984 im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen durchgeführt.

III. I. Verwaltungslehrgänge 1984**Verwaltungslehrgang I/B 1983/84**

10. Lehrgangswache vom 9. 1. bis 13. 1. 1984
Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen
 11. Lehrgangswache vom 6. 2. bis 10. 2. 1984
Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen
- Schriftliche Prüfung vom 12. 3. bis 15. 3. 1984
im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen
- Mündliche Prüfung am 24. 5. und 25. 5. 1984
im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen

Verwaltungslehrgang I/A 1984

1. Lehrgangswache vom 9. 1. bis 14. 1. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
2. Lehrgangswache vom 6. 2. bis 11. 2. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
3. Lehrgangswache vom 5. 3. bis 10. 3. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
4. Lehrgangswache vom 2. 4. bis 7. 4. 1984
Haus Villigst
5. Lehrgangswache vom 7. 5. bis 12. 5. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
6. Lehrgangswache vom 4. 6. bis 8. 6. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
7. Lehrgangswache vom 20. 8. bis 25. 8. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
8. Lehrgangswache vom 10. 9. bis 15. 9. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh

9. Lehrgangswache vom 1. 10. bis 6. 10. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
10. Lehrgangswache vom 5. 11. bis 10. 11. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh
11. Lehrgangswache vom 3. 12. bis 8. 12. 1984
Ev. Freizeitheim Ascheloh

IV. II. Verwaltungslehrgang 1983/85

6. Lehrgangswache vom 9. 1. bis 14. 1. 1984
Stille Kammer
7. Lehrgangswache vom 6. 2. bis 11. 2. 1984
Stille Kammer
8. Lehrgangswache vom 5. 3. bis 10. 3. 1984
Stille Kammer
9. Lehrgangswache vom 2. 4. bis 7. 4. 1984
Stille Kammer
10. Lehrgangswache vom 7. 5. bis 12. 5. 1984
Stille Kammer
11. Lehrgangswache vom 4. 6. bis 8. 6. 1984
Stille Kammer
12. Lehrgangswache vom 13. 8. bis 18. 8. 1984
Stille Kammer
13. Lehrgangswache vom 10. 9. bis 15. 9. 1984
Haus Husen
14. Lehrgangswache vom 1. 10. bis 6. 10. 1984
Haus Husen
15. Lehrgangswache vom 5. 11. bis 10. 11. 1984
Stille Kammer
16. Lehrgangswache vom 10. 12. bis 15. 12. 1984
Stille Kammer

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfede-Westheim

§ 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, wird geändert in

„Evangelische Kirchengemeinde
Scherfede-Rimbeck“.

§ 1

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 28. November 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 41614/Scherfede 1

Urkunde

Die durch Urkunde vom 28. November 1983 – Az.: 41614/Scherfede 1 – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vollzogene Änderung des Namens der „Evangelischen Kirchengemeinde Scherfede-Westheim“ in „Evan-

gelische Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck“ wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 12. Dezember 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Rather

(L. S.)

– 44.II.5 – 8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe (Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop) im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Erle werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gemen (Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld) umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Holsterhausen/Lippe und Gemen

wird in diesem Bereich auf den Grenzverlauf der ehemaligen politischen Gemeinde Erle (Stand: 31. Dezember 1974) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 43112/A5-05 Erle/Raesfeld

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 25. 11. 1983 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Holsterhausen/Lippe und Gemen wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 23. 12. 1983

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

Ruwe

– 44.II.5 –

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1984
Az.: 637/84/A 7-13

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von Montag, 21. Mai 1984 (Beginn 16.00 Uhr) bis Donnerstag, 24. Mai 1984 (Abschluß nach dem Mittagessen)

in der Familienferienstätte Usseln

Montag, den 21. Mai

- 15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Dortmund, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
16.30 Uhr „Aktuelle Fragen über kirchliche Arbeit“
– Vizepräsident Dr. Begemann, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr „Verwaltungsalltag der kreis- und landeskirchlichen Verwaltungen. Miteinander, Füreinander, Gegeneinander?“
– Verwaltungsdirektor Kütke, LKA Bielefeld –

Dienstag, den 22. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, Volksmissionarisches Amt (VMA), Witten –
10.00 Uhr Podiumsdiskussion
„Erwartungen der Gemeindeglieder an die Kirche“
– Pfarrer Koehn, Dortmund –
– Regierungsdirektor Dorendorf, Münster –
15.30 Uhr „Warum Telefonseelsorge und nicht Gemeindepfarrer?“
– Pfarrer Kratzenstein, Dortmund –
19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Mittwoch, den 23. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, VMA Witten –
10.00 Uhr „Abbau der Überversorgung bei den Zusatzversorgungskassen“
– Verwaltungsdirektor Witte, Kirchenausschussrat Schiefer, Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Dortmund –
15.00 Uhr Nachmittag mit Überraschungen
19.30 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– Oberverwaltungsrat Krah, LKA Bielefeld –

Donnerstag, den 24. Mai

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, VMA Witten –
10.00 Uhr „Die Leistungen der Rentenversicherung“
– Frau Bluhm, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dortmund –
12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –

Anmeldungen sind (unter Angabe des Alters) bis zum 13. April 1984 zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Röhrchenstr. 10 in 5810 Witten/Ruhr (Tel.: 0 23 02/1 36 11 u. 1 24 22). Wir bitten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 90 DM je Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der Evangelischen Darlehnsngenossenschaft e. G. in Münster zu überweisen.

Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22 DM pro Tag (mit Übernachtung 33 DM).

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen – Schwerte – Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,

- c) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,
 b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
 c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurde:

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Böhringer am 27. November 1983 in Weitmar.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Ubbo de Boer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Borgstedt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Martin Gentz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Eberhard Grote, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Kowalczyk zur Pfarrerin der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Majer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mengede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Albrecht Meuß zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Romann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gerthe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Vooren zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Rothfahl, Dienst der Ev. Kirche von Westfalen an den Schulen.

Beurlaubt wurde:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Hilmar Lorenz infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Heinz Elsermann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 1984;

Pastor Alfred Franzkeit, von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Betheler Teilanstalt Freistatt, zum 1. Januar 1984;

Pfarrer Eberhard Krause-Sparmann, Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 1984;

Pfarrer Siegfried Kümmerling, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Januar 1984;

Pfarrer Otto Pietsch, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 1984;

Pastor Ernst Schmidt, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 1984;

Pfarrer Hans-Hermann Seewald, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 1984;

Pfarrer Karl-Otto Stoffer, Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 1984;

Pfarrer Heinrich Stumpf, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 1984.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Dr. jur. Hermann Baldewein, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 24. Dezember 1983 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Kiuntke, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, am 6. Dezember 1983, im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Kleyer, zuletzt Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 22. November 1983, im Alter von 73 Jahren;

Superintendent i. R. Friedrich Kressel, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück und Superintendent des Kirchenkreises Wittgenstein, am 17. November 1983, im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Gottfried Kunze, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, am 20. Dezember 1983, im Alter von 70 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) die **Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten sind:**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Massen – mit einem Arbeitsschwerpunkt im Durchgangwohnheim Massen –, Kirchenkreis Unna; (die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus)

- b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Super-**

intendenden des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herthen, Kirchenkreis Recklinghausen;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Körnewambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Unna;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hilbeck, Kirchenkreis Hamm, mit einem Zusatzauftrag in der Krankenhausesseelsorge;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn;
1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Wolfram Ellinghaus ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herford berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Michael Timm, Dorotheenstraße 31, 4830 Gütersloh 1.

Stellenangebote:

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev. Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund sucht zum 1. 3. 1984 eine/n Versorgungssachbearbeiter/in (Bewertung Vb/IVb BAT-KF) für die Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten der Kasse. Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Beamtenversorgungs- und Rentenversicherungsrecht sind erwünscht.

Die Bewerber/innen sollen der ev. Konfession angehören und möglichst die 2. Verwaltungsprüfung, zumindest jedoch die 1. Verwaltungsprüfung (oder eine vergleichbare Prüfung/Ausbildung) absolviert haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und polizeilichem Führungszeugnis sind an

die Geschäftsführung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 12 62, 4600 Dortmund 1, Telefon (02 31) 43 79 55, zu richten.

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. 3. 1984 oder später die Stelle des Stellvertreters des Geschäftsführers Besold.-Gr. A 12 + (BBO) wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein aufgeschlossener, zuverlässiger und flexibler Mitarbeiter mit II. kirchl. Verwaltungsprüfung sowie vielseitigen Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung.

Er sollte ferner über organisatorische Fähigkeiten und Eigeninitiative verfügen.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen – z. Hd. von Herrn Stadtsuperintendent Dr. Regul – Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1, Tel.: (02 01) 2 20 51. Auskünfte erteilen Herr Stadtsuperintendent Dr. Regul und Herr Bierbrauer.

Die Stelle des/der Beauftragte(n) der Evangelischen Kirche von Westfalen für hauptamtliche Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ist zum 1. September 1984 zu besetzen. Voraussetzung für die Bewerbung ist eine Ausbildung, die der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 entspricht sowie eine mehrjährige Berufserfahrung.

Bewerbungen mit Unterlagen (Lebenslauf, Ausbildungsunterlagen) sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Senn.

Hinweis:

Das Schwesternheim der Vereinigten Evangelischen Mission, Rudolfstr. 131, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 8 50 44, hat eine helle Holzkanzel abzugeben.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Walter Grundmann, „**Die frühe Christenheit und ihre Schriften**“, Umwelt, Entstehung und Eigenart der neutestamentlichen Bücher. Calwer Paperback, Calwer Verlag Stuttgart, 142 S., DM 16,-.

Diese Schrift ist eine Neuauflage der 1973 in der Hauptbibelgesellschaft Altenburg erschienenen Veröffentlichung. Obgleich inzwischen eine ganze Anzahl ähnlicher Arbeiten erschienen ist, hat doch die Arbeit von Grundmann ihren Wert, weil sie die Entstehung der Schriften in der historischen Reihenfolge darstellt, was auch für ihren Inhalt wichtig ist. Merkwürdigerweise geht Grundmann nicht auf das Sprachenproblem aramäisch-griechisch ein, obwohl er den aramäischen Wortlaut der Spruchquelle erwähnt. (S. 69) Bei der Verfasserschaft des Johannes Evangeliums entscheidet er

sich für den Presbyter. Für den an diesem Thema besonders Interessierten sei auf die Literaturangaben verwiesen, die auch die seit der 1. Auflage erschienenen neuen Arbeiten berücksichtigt. Da Grundmann anschaulich erzählen kann, ist das Buch auch für das Gemeindeglied sehr brauchbar, das sich über die Entstehung des Neuen Testaments orientieren will.

G. B.

W. Hoffsummer, „**Kurzgeschichten 2**“, 222 Kurzgeschichten für Gottesdienst, Schule und Gruppe. Grünewald Verlag, Mainz, 160 S.

Das Buch hält, was es im Titel verspricht. Nach Inhalt und Sprache gibt es gute Möglichkeiten, vorzutragende Gedanken anschaulich zu machen. Die Geschichten sind inhaltlich in Gruppen zusammengefaßt, die der Benutzer für seinen persönlichen Gebrauch vermutlich anders ordnen wird z. B. Gebet, Leid, Wunder u. ä. Gut sind die jeweiligen Quellenangaben. Daß sie bei besonders eindringlichen Geschichten z. B. aus dem atheistischen Ostblock oder Wundern fehlen, ist ärgerlich. Gerade sie müßte man beim Gespräch mit Jugendlichen verifizieren können, sollten sie nicht als Traktätchen von den Jungen verächtlich beiseite geschoben werden. Sorgfältig ausgewählte Abbildungen z. B. das Rodin-Denkmal der 6 Bürger von Calais oder einige Kreuzweg Stationen der Kirche Maria Regina Martyrum in Berlin würden dem Buch gut anstehen. Diese Bilder müßten vom Verlag auch als Verteilblätter gesondert angeboten werden.

G. B.

Abraham Negev, „**Tempel, Kirchen und Zisternen**“, Calwer Verlag, 258 S., DM 36,—.

Das Buch eines engagierten Archäologen, dessen Lebensinhalt die Erforschung des Südländes von Palästina und des Volkes der Nabatäer wurde. Das Buch bringt zunächst, als Vorgeschichte, eine Zusammenfassung u. a. der heutigen Erkenntnisse über die Niederlassung der Stämme in dieser Landschaft und der Städtkultur unter dem Königtum. Kein Forschungsbericht, sondern schlüssiges Referat von Negevs Sicht der Zusammenhänge. Das Schwergewicht des Buches liegt in der Darstellung der erst heidnischen, dann christlichen Nabatäerstädte mit ihren vielen Kirchen. Den Beginn des Kirchenbaus datiert Negev um 350 A. D., was ja

bedeuten müßte, daß hier eine christliche Bevölkerung nur auf Legalisierung wartete, um ihren Märtyrern Kirchen zu bauen.

An die 140 gute Illustrationen, mehr als 50 farbig, sind nicht „Ausstattung“, sondern im Text verflochten. Die Übersetzung liest sich flüssig, doch hätte man mehr Sorgfalt dabei gewünscht. Warum sollten Chorschranken als Chorwände bezeichnet werden? Doch das nur nebenbei. Ein lesenswertes Buch.

J. M.

„**Luthers Epistelauslegung Band V**“, Hgbr. H. Günther u. Ernst Volk, Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, 1983; DM 80,—, 467 S., 1. Timotheusbrief bis Jakobusbrief.

Mit großem Bedauern muß man seit längerer Zeit feststellen, daß Martin Luther als Ausleger völlig vergessen zu sein scheint. Dies hängt vielleicht mit der Schwererreichbarkeit seiner Auslegungen zusammen. Darum ist es höchst verdienstvoll, daß nach den Evangelien-Auslegungen nun auch solche für einige Briefe vorgelegt werden. Wenn auch die Exegese einige Neuigkeiten zutage gefördert hat, ist doch der Mensch der gleiche geblieben, mit dem es Luther zu tun gehabt hat. Und darum ist es wichtig auf Luther zu hören, auch wenn uns manche ethische Anweisungen im ersten Augenblick überholt zu sein scheinen.

Das Buch ist so geordnet, daß zunächst der Vorlesungstext nach der Nachschrift Georg Rörers vorgelegt wird und daran anschließend die Predigt-nachschriften des gleichen Verfassers, so wie sie heute in der Weimaraner Ausgabe zur Verfügung stehen. Nun liegen sie in deutscher Sprache leicht zugänglich vor, wobei sich die Übersetzer an der Luthersprache orientiert haben, aber doch modernes Deutsch bieten wollen. Bibelzitate werden nach der Ausgabe 1956/64 angeführt, wenn nicht Luther sich ausdrücklich für einen anderen Text entschieden hat. Auch wenn man keine besondere Textstelle nachlesen möchte, deren Auffinden im Bibelstellenverzeichnis am Schluß des Bandes leicht gemacht wird, blättert man gern in dem Band und läßt sich von der kraftvollen Sprache, auch wenn sie manchmal recht polemisch ausfällt, gefangen nehmen, im Blick auf das Zeitungsdeutsch der Bibelrevision von 1975 ein notwendiges Unterfangen.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV • KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2